

Entgelt- und Benutzungsordnung für die Nutzung von Einrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 06.07.2022 folgende geänderte Entgelt- und Benutzungsordnung beschlossen:

1. Vorwort

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte stellt Räumlichkeiten nach Anlage 1 für gemeindliche, sportliche und kulturelle Zwecke der Einheitsgemeinde und für Dritte zur Verfügung.

Von den Nutzern wird erwartet, dass sie die Räumlichkeit und deren Einrichtung sauber halten sowie schonend und pfleglich behandeln.

Nachstehende Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Einrichtungen. Sie dient dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Nutzer.

2. Überlassung

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer der Räumlichkeiten besteht nicht. Mit der Benutzung unterwirft sich der Nutzer den Bestimmungen dieser Entgelt- und Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Räumlichkeiten aufhalten.

Terminabstimmungen für die Nutzung der Räumlichkeiten sind frühzeitig, in der Regel 14 Tage (für Nutzungen des Kulturhaus nach Anlage 3 Ziff. 2. spätestens 4 Wochen) vor einer Nutzung, vorzunehmen.

Die Überlassung von Räumlichkeiten beinhaltet nicht die für die Durchführung einer Veranstaltung gegebenenfalls erforderlichen weiteren Berechtigungen und/oder Genehmigungen.

Gemäß § 7 Nr. (7) Gebietsänderungsvertrag sind verantwortliche Ansprechpartner jeweils die Ortsbürgermeister der betreffenden Ortschaft (für das Kulturhaus der Mitarbeiter Kulturhaus). Diese sind berechtigt, eine Nutzungsvereinbarung nach Anlage 2 mit dem Nutzer abzuschließen.

Die Ortsbürgermeister können eine andere Person als Ansprechpartner (Beauftragter) benennen.

Der Nutzer der Einrichtung ist berechtigt die Schlüssel für die Einrichtung einen Tag vor dem Termin der vereinbarten Nutzung lt. Nutzungsvertrag vom verantwortlichen Ansprechpartner in Empfang zu nehmen. In Einzelfällen kann eine Schlüsselübergabe erst um 12:00 Uhr des Nutzungstages erfolgen, bspw. wenn am Vortrag ebenfalls eine Nutzung vereinbart wurde.

Die Schlüsselrückgabe hat spätestens am Folgetag um 12:00 Uhr zu erfolgen. (fürs Kulturhaus nach Anlage 3 Ziff. 2. gilt: Bei Veranstaltungen am Wochenende erfolgt die Rückgabe entsprechend vorheriger Absprache alternativ an den, dem Wochenende folgenden Montag.) Erfolgt die Rückgabe des Schlüssels später, wird jeder überzogene Tag als Nutzungstag abgerechnet.

Eine verlängerte oder vorgezogene Nutzungsüberlassung kann stundenweise vereinbart werden.

3. Nutzungsvereinbarung

Die Räumlichkeiten und ihre Einrichtungen werden aufgrund einer schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Nutzungsvereinbarung nach den Bedingungen dieser Entgelt- und Benutzungsordnung zum Gebrauch überlassen.

Der Nutzer hat vor Benutzung der Räumlichkeiten die Entgelt- und Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen. Er erhält mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung ein Exemplar der Entgelt- und Benutzungsordnung. Darüber hinaus wird dem Nutzer ein Ansprechpartner benannt.

4. Nutzung

Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Benutzung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Der Nutzer hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Insbesondere ist ab 22:00 Uhr ruhestörender Lärm zu vermeiden (für Nutzungen des Kulturhaus nach Anlage 3 Ziff. 2. Veranstaltungen enden in der Regel spätestens 03:00 Uhr). Die Gefahrenabwehrverordnung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist zu beachten.

Dem Nutzer werden die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände in ordnungs-

gemäßem Zustand, wovon sich der Nutzer bei der Übergabe zu überzeugen hat, übergeben. Beschädigungen oder Mängel der Räumlichkeiten und ihrer Einrichtungsgegenstände, die bei Nutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Ortsbürgermeister, dem Mitarbeiter Kulturhaus oder dem Beauftragten sofort mitzuteilen. Sind vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben worden, so gelten die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände als vom Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

Das Anbringen von Dekorationen und Hinweisschildern, die über den üblichen Rahmen hinausgehen sowie Veränderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Räume bedürfen der vorherigen Zustimmung. Sie gehen zu Lasten des Nutzers, der auch für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes sorgt.

Hinweis:

Für Dekorationen dürfen nur schwer entflammbar und der Brandklasse **B** entsprechende Materialien verwendet werden. Bei Anbringung von Dekorationen und Hinweisschildern ist darauf zu achten, dass die Decken, Wände und Einrichtungen in den Räumen nicht beschädigt werden. Die Dekoration ist, sofern es andere Nutzungen zwingend erfordern, bis 12:00 Uhr des auf den Veranstaltungstag folgenden Tags zu entfernen. Ausnahmen können im Einzelfall von der Ortschaft zugelassen werden.

Der Nutzer trägt Sorge für die Reinigung (besenrein) der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände nach Abschluss der Benutzung. Ihm obliegt auch die Abfallbeseitigung auf seine Kosten. Die Abnahme der Reinigung erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder dem Beauftragten. Werden die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände nicht oder nicht ordnungsgemäß gereinigt, so führt die Ortschaft die Reinigung auf Kosten des Nutzers durch.

Für das Kulturhaus nach Anlage 3 Ziff. 2. gilt:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Reinigung des Außenbereiches (vorn Straße der Jugend bis zum roten Netto) sowie das Freigelände des Kulturhauses in der Verantwortung des Nutzers liegen. Die Außenanlagen sind zwingen am Folgetag der Veranstaltung bis 12:00 Uhr von Müll zu befreien.

In allen Räumlichkeiten gilt ein **absolutes Rauchverbot**. In sämtlichen Räumlichkeiten der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist der Umgang mit offenem Feuer verboten. Die Benutzung von Kerzen ist statthaft, daraus verursachte Schäden werden aber dem Nutzer angelastet. Dieser hat für den vorschriftsmäßigen Umgang mit Kerzen zu sorgen.

Das Ausführen von **Feuerwerk** sowie Abbrennen von einzelnen Feuerwerkskörpern und ähnlichem ist **grundsätzlich verboten**. Ausnahmegenehmigungen können über das Ordnungsamt der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte eingeholt werden.

Für das Kulturhaus nach Anlage 3 Ziff. 2. gilt:

Im **Grundpreis des Saales** ist die Miete der Räumlichkeiten Saal, Eingangsbereich, WC-Anlagen und Garderobe enthalten. Darüber hinaus wird der Kühlraum und das sogenannte „Saaloffice“ auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Die Nutzung des seitlichen Außenbereiches ist ebenfalls Teil der Nutzungsvereinbarung des Saales.

Nicht enthalten im Grundpreis Saal ist die Nutzung der ehemaligen **Bar**. Diese kann durch eine Zusatzoption (siehe Grundpreis Bar) mit gemietet werden.

5. Hausrecht

Der Ortsbürgermeister/Mitarbeiter Kulturhaus oder der Beauftragte üben gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen.

Die Räumlichkeiten des Kulturhauses nach Anlage 3 Ziff. 2. **erfordern die Bereitstellung einer Brandwache**. Diese ist nicht Teil der Nutzungsvereinbarung und muss vom Nutzer selbst bereitgestellt werden. Der Mitarbeiter Kulturhaus vermittelt auf Wunsch einen Kontakt.

6. Haftung

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, seine Besucher oder sonstige Dritte, im Zusammenhang mit der Benutzung der gemeindlichen Räume entstehen.

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, wenn und soweit der Nutzer die Schadenbeseitigung nach vorangegangener Aufforderung nicht in angemessener Zeit selbst fachgerecht durchführt bzw. veranlasst hat.

Der Nutzer stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die von ihm oder dritten Personen aus Anlass der Benutzung geltend gemacht werden können.

Die Verkehrssicherungspflicht (z. B. hinsichtlich witterungsbedingter Einflüsse) geht mit der Übergabe der Räume an den Nutzer auf diesen über. Insoweit wird die Gemeinde von

allen Haftungsansprüchen, die sich hieraus ergeben können, nach der Übergabe bis zur Rückgabe der Räumlichkeiten freigestellt.

Der Nutzer bestätigt im Besitz einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, durch die Freistellungsansprüche gedeckt werden können, zu verfügen.

Für Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse oder für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen haftet die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nicht.

7. Rücktritt vom Vertrag

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist.

Dem Nutzer ist die Durchführung rechtsextremistischer, volksverhetzender oder gewaltverherrlichender Veranstaltungen untersagt. Ebenso ist es ihm untersagt, die Flächen und Einrichtungen anderen Personen oder Gruppierungen zur Verfügung zu stellen, die derartige Veranstaltungen planen. Wenn die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte aufgrund der vorstehenden Gründe von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, steht dem Veranstalter keinerlei Schadensansprüche zu. Bei einem Rücktritt des Nutzers sind der Gemeinde die für die Vorbereitung der Nutzung bereits entstandenen Kosten zu ersetzen.

8. Erhebung und Fälligkeit des Nutzungsentgeltes

Für die Nutzung der Räumlichkeit und ihren Einrichtungsgegenständen ist ein Nutzungsentgelt nach Anlage 3 fällig.

Erfolgt die Nutzung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen gegen Eintritt wird ein Aufschlag auf das Nutzungsentgelt in Höhe von 25 % fällig. In diesem Fall ist die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO) zu beachten.

Das Nutzungsgeld wird grundsätzlich durch Rechnungsstellung gegenüber dem Nutzer erhoben. In Einzelfällen obliegt es dem Ortsbürgermeister/dem Mitarbeiter Kulturhaus oder seinem Beauftragten, die Nutzungsgebühr vor Veranstaltungstermin durch Bareinzahlung im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, zu verlangen.

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Genehmigung zur Benutzung der Räumlichkeiten.

9. Befreiung vom Nutzungsentgelt

Von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes sind befreit:

- ortsansässige gemeinnützige Vereine, sofern es sich nicht um kostenpflichtige Veranstaltungen handelt (bspw. Karneval)
- freiwillige Feuerwehr bei Durchführung ihrer Dienstabende oder Feuerwehrfesten
- Senioren, im Rahmen von Veranstaltungen der kommunalen Seniorenbetreuung

Trotz Befreiung vom Nutzungsentgelt ist eine Nutzungsvereinbarung (bei regelmäßiger Nutzung-einmal jährlich) zu schließen mit dem Hinweis auf Befreiung vom Nutzungsentgelt. Dies dient der internen Verrechnung der Nutzungsentgeltbefreiung.

10. Abweichende Vereinbarungen

Von dieser Entgelt- und Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind vor Vereinbarung durch den Ortsbürgermeister mit dem Gebäudemanagement, für Veranstaltungen im Kulturhaus nach Anlage 3 Ziff. 2. mit der Amtsleitung abzustimmen.

Für das Kulturhaus nach Anlage 3 Ziff. 2. gilt:

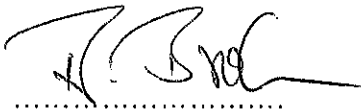
Hiervon betroffen sind regelmäßig verminderte Entgelte, die vom Nutzer schriftlich zu begründen sind.

Veranstaltungen, die die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte auf eigene Rechnung durchführt und deren regelmäßiger Besucherdurchlauf (bspw. Puppentheater, Reisevorträge) nur durch eine geringe Anzahl von Gästen und somit eine geringe Abnutzung des Hauses und des Inventar verursachen, können zu rabattierten Entgelten durchgeführt werden.

11. In Kraft treten

Diese geänderte Entgelt- und Benutzungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung am 28.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgelt- und Benutzungsordnung für die Nutzung des Kulturhauses der Stadt Tangerhütte außer Kraft.

Tangerhütte, den 15.07.2022



.....
Andreas Brohm
Bürgermeister



Räumlichkeiten in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

In der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte stehen den Interessierten nachstehende Räumlichkeiten mit den beschriebenen Details zur Verfügung

<u>Ortschaft</u>	<u>Raumgröße</u>	<u>Bestuhlung</u>	<u>Eigenschaften</u>
Bellingen	VSR: 38 qm Saal: 136 qm	20 Pers. 100 Pers.	solides abgeschlossenes Objekt mit alter Möblierung aber zeitgemäßen Toilettenanlagen
Birkholz	VSR: 69 qm	42 Pers.	Anfang 2000 neu errichtetes Objekt
Bittkau	VSR: 33 qm Saal: 78 qm	20 Pers. 70 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten mit Ausschankbereich im Saal
Cobbel	VSR: 64 qm	40 Pers.	2003 neu errichtetes Objekt
Demker	VSR: 31 qm Saal: 110 qm	35 Pers. 80 Pers.	ehem. Gaststätte sanierungswürdiges Objekt mit zeitgemäßen Toilettenanlagen
Elversdorf	VSR: 57 qm	40 Pers.	solides Objekt mit alter Möblierung aber zeitgemäßen Toilettenanlagen
Grieben	VSR I: 72 qm VSR II: 89 qm	50 Pers. 40 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten modernisierte Räumlichkeiten
Klein Schwarzlosen	VSR: 36 qm	35 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten
Jerchel	Saal: 69 qm	50 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten
Kehmert	VSR: 36 qm Saal: 210 qm	25 Pers. 80 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten solides Objekt mit zeitgemäßen Toilettenanlagen und Ausschankbereich im Saal
Lüderitz	VSR I: 73 qm VSR II: 73 qm	40 Pers. 60 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten VSR II in Kombination mit VSRI
Ringfurth	FFW: 65 qm	50 Pers.	2001 neu errichtetes Objekt mit Ausschankbereich (Obergeschoss)
Sandfurth	VSR: 52 qm	35 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten
Schelldorf	VSR: 18,81 qm Saal: 131 qm	15 Pers. 70 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten modernisierte Räumlichkeiten
Schernebeck	VSR: 23 qm Saal: 105 qm	10 Pers. 60 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten mit Ausschankbereich im Saal
Schönwalde	VSR: 60 qm Saal: 144 qm	35 Pers. 60 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten modernisierte Räumlichkeiten
Tangerhütte	VSR: 100 qm	60 Pers.	solides Objekt mit alter Möblierung aber zeitgemäßen Toilettenanlagen
Uchtdorf	Saal: 89 qm FFW: 60 qm	60 Pers. 30 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten modernisierte Räumlichkeiten
Uetz	VSR: 160 qm	60 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten modernisierte Räumlichkeiten
Weißewarte	VSR: 83 qm	60 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten mit Ausschankbereich im Gastraum
Windberge	VSR I: 60 qm Saal: 196 qm	40 Pers. 150 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten 2003 neu errichtetes Objekt

Des Weiteren können 4 Kegelanlagen im Gebiet der Einheitsgemeinde genutzt werden.

<u>Ortschaft</u>	<u>Raumgröße</u>	<u>Bestuhlung</u>	<u>Eigenschaften</u>
Demker	7,2 x 4,5	20 Pers.	2000 neu errichtetes Objekt
Grieben	7,5 x 6,7	20 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten
Uchtdorf	5,6 x 3,6	15 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten
Weißewarte	6,0 x 5,8	30 Pers.	1998 neu errichtetes Objekt

Räumlichkeiten für besondere Veranstaltungen können im Kulturhaus Tangerhütte genutzt werden.

<u>Nutzungsbestandteil</u>
großer Saal
halber großer Saale
Bar
Freilichtbühne
Bühnengarderobe

Nutzungsvereinbarung

Zwischen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, vertreten durch den/die unterzeichnende/n Ortsbürgermeister/in bzw. Beauftragte/n, und dem

Nutzer _____
(Name, Vorname, Anschrift)

wird eine Nutzungsvereinbarung zum entgeltlichen Überlassen von Räumlichkeiten geschlossen.

_____ Datum der Nutzung
_____ Bezeichnung der Räumlichkeit

_____ €
Nutzungsentgelt lt. Anlage 3

Der Nutzer beantragt ein verlängertes o. vorgezogenes Nutzungsentgelt für _____ Stunden.

Der Nutzer ist von Nutzungsentgelt befreit, weil:

Der o.g. Nutzer erkennt diese Entgelt- und Benutzungsordnung an und trägt für die Einhaltung dieser die Verantwortung. Ebenso trägt der Nutzer die Verantwortung für die Einhaltung der Brandschutzordnung, des Jugendschutzgesetzes sowie einer gegebenenfalls erforderlichen Anmeldung bei der GEMA.

Der Nutzer bestätigt mit dieser Nutzungsvereinbarung die ordnungsgemäße Übergabe der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände.

Entstandene Schäden meldet der Nutzer mit Übergabe der Schlüssel am Folgetag der Nutzung bis 12:00 Uhr, mittels beigefügter Schadenanzeige (Anlage 4).

Ort, Datum

Unterschrift Nutzer

Unterschrift OBM/Beauftragter

Entgeltordnung

1. Nutzung von Räumlichkeiten des Typs Dorfgemeinschaftshaus

In der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte können folgende Räumlichkeiten gegen Entgelt gemietet werden.

<u>Ortschaft</u>	<u>Vers.raum 1</u>	<u>Vers.raum 2</u>	<u>Saal</u>
Bellingen	55,00 €		165,00 €
Birkholz	143,00 €		
Bittkau	44,00 €		110,00 €
Cobbel	88,00 €		
Demker	82,50 €		165,00 €
Elversdorf	71,50 €		
Grieben	110,00 €	132,00 €	
Klein Schwarzlosen	55,00 €		
Jerchel	99,00 €		
Kehnert	66,00 €		154,00 €
Lüderitz	143,00 €	165,00 € (VSR I+II)	
Ringfurth	82,50 €		
Sandfurth	82,50 €		
Schelldorf	22,00 €		143,00 €
Schernebeck	22,00 €	110,00 €	
Schönwalde	55,00 €		110,00 €
Tangerhütte	132,00 €	33,00 €	
Uchtdorf	71,50 €		143,00 €
Uetz	93,50 €		
Weißewarte	93,50 €		
Windberge	115,50 €		242,00 €

Für verlängerte Nutzungsdauern nach Nr. 2 gilt o.g. Preis geteilt durch 10 pro verlängerter Nutzungsstunde.

2. Nutzung von Räumlichkeiten des Typs Kulturhaus

Darüber hinaus können in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte folgende besondere Räumlichkeiten gegen Entgelt gemietet werden.

Nutzungsbestandteil	Entgelt -privat Komplettpreis	Entgelt-gewerblich Grundpreis
großer Saal	500,00 €	-
großer Saal (Oktober bis April)	-	900,00 €
großer Saal (Mai-September)	-	800,00 €
halber großer Saale	250,00 €	-
Bar	120,00 €	250,00 €
Freilichtbühne	200,00 €	300,00 €
Bühnengarderobe	-	30,00 €

Der Grundpreis komplett ist der Mindestpreis zur gewerblichen Nutzung. Bei attraktiven Veranstaltungen oder mehrfacher Nachfrage kann der KH Leiter einen höheren Mietpreis vereinbaren.

Für Kinderveranstaltungen können abweichend von der Benutzerordnung geringere Mietpreise vereinbart werden.

Für verlängerte Nutzungsdauern nach Nr. 2 gilt o.g. Preis geteilt durch 10 pro verlängerter Nutzungsstunde.

Bei Veranstaltungen, die im Vorfeld für 2 Nutzungstage ausgelegt sind, kann der Grundpreis vom Saal und von der Bar um 50 % rabattiert angeboten werden.

Nicht bereit gestellt werden durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erforderliche Security, Feuerwehr, Personal zur Betreuung der Garderobe sowie die Übernahme der GEMA-Gebühren.

Die Mitarbeiter Kulturhaus vermittelt auf Wunsch Kontakt zu möglichen Anbietern.

3. Nutzung von Räumlichkeiten des Typs Kegelbahn

Gegen Entgelt können in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte folgende Kegelanlagen genutzt werden.

Kegelbahn Demker an der ehem. Gaststätte
Kegelbahn Grieben am Mehrzweckgebäude der Ortschaft
Kegelbahn Uchtdorf in der Mehrzweckhalle
Kegelbahn Weißewarte am Dorfgemeinschaftshaus

Für die Nutzung der Kegelbahnen in Demker, Weißewarte und Grieben ist ein stündliches Nutzungsentgelt in Höhe von 10,00 € zu zahlen.

Für die Kegelbahn der Ortschaft Grieben beträgt die Mindestmietzeit 3,00 Stunden.

In Uchtdorf beträgt das stündliche Nutzungsentgelt 12,00 €, es wird in einer 20 Minuten-Taktung abgerechnet.

Die Kegelbahnen Demker, Uchtdorf und Weißewarte werden mit Münzautomaten betrieben.

Schadenanzeige für Schäden im Rahmen der Nutzung von Räumlichkeiten in der Einheitsgemeinde

Bei der Veranstaltung am _____ in den Räumlichkeiten _____ sind nachstehende Schäden aufgetreten.

An Einrichtungsgegenständen:

Bezeichnung	€/Stück	Stück
Gläser aller Art	1,50	
Geschirrtteile (Teller, Tassen)	2,10	
Bestecke	2,50	
Küchenutensilien(Tortenh., Kelle)	2,00	
gesamt		

Die entstandenen Kosten werden von der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte sofort nach Einreichung dieser Schadenanzeige in Rechnung gestellt.

An Gebäudeteilen:

Die entstandenen Kosten werden von der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nach Reparatur der Schäden in Höhe des Reparaturaufwandes in Rechnung gestellt.

An Außenanlagen:

Die entstandenen Kosten werden von der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nach Reparatur der Schäden in Höhe des Reparaturaufwandes in Rechnung gestellt.

Ort, Datum

Nutzers (Haftender)

OBM/MA Kulturhaus
Beauftragter